

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 335/10 B

L 33 R 1239/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 R 2142/06 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.9.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente unter Zugrundelegung des aktuellen Rentenwerts anstatt des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die von ihm im Beitrittsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten vom 1.10.1995 bis 30.6.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 29.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin, (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgenden Fragen:
"Ist es gerechtfertigt, aufgrund unterschiedlicher Lebensverhältnisse und Entwicklungen der Lebensniveaus in den Beitrittsgebieten im Verhältnis zu den alten Bundesländern bei Beitragszeiten die in den neuen Bundesländern erworben worden sind, den aktuellen Rentenwert Ost bei der Rentenberechnung dieser Zeiten in Ansatz zu bringen zum heutigen Zeitpunkt?" (1)



"Ist es überhaupt jemals, egal zu welchem Zeitpunkt, hier insbesondere aber im Falle des Klägers, gerechtfertigt und berechtigt, nach einfachgesetzlichen Vorschriften den aktuellen Rentenwert Ost für jemanden, der seinen ersten Wohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt außerhalb seiner Tätigkeit nach wie vor in den alten Bundesländern hat, in Ansatz zu bringen?" (2)

"Ist es verfassungsgemäß und insoweit verhältnismäßig, aufgrund unterschiedlicher Lebensniveaus in Ost wie West, dem Kläger auf Lebenszeit seine Rente mit einem aktuellen Rentenwert Ost, also geschmälert auf Lebenszeit, zu kürzen?" (3)

- 7 Damit hat der Kläger zwar Fragen formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mögen. Hierbei kommt jedoch der Rechtsfrage (3) von vornherein keine selbstständige Bedeutung zu, da sie lediglich die Folgerung der Beantwortung der Rechtsfragen (1) und (2) auf den Fall des Klägers darstellt. Offen bleiben kann, ob die Rechtsfragen (1) und (2) auch hinreichend konkret bezeichnet sind, insbesondere ob Rechtsfragen zur Vereinbarkeit von Normen mit höherrangigem Recht es auch erfordern, die betroffenen Normen des einfachen Rechts sowie die als verletzt erachtete Norm bzw die entgegenstehenden Normen oder Grundsätze des Verfassungsrechts im Einzelnen zu bezeichnen. Aus den Ausführungen der Beschwerdebegründung lässt sich jedoch mit hinreichender Deutlichkeit noch entnehmen, dass der Kläger meint, die übergangsrechtlichen Sondervorschriften für das Beitrittsgebiet in den §§ 254b, 254c und 255a SGB VI über den aktuellen Rentenwert (Ost) verstießen gegen Art 3 GG. Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen in seinem Rechtsstreit nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Denn er zeigt in seiner Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.
- 8 Der Kläger hat nicht substantiiert dargetan, warum die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet über den (besonderen) aktuellen Rentenwert (Ost) gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßen. Dabei darf sich die Beschwerdebegründung nicht auf die bloße Behauptung einer Ungleichbehandlung beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung und Auswertung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 Abs 1 GG in substantieller Argumentation darlegen, welche gesetzlichen Regelungen welche Auswirkungen haben und woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl. *Senatsbeschluss vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B - Juris RdNr 16*). Entsprechende Darlegungen, die zB auch auf die kompensatorische Regelung des § 256a Abs 1 SGB VI iVm Anlage 10 zum SGB VI hätten eingehen müssen, fehlen.
- 9 Vielmehr trägt der Kläger zur Rechtsfrage (1) selbst vor, das BSG habe in seinem Urteil vom 14.3.2006 (*B 4 RA 41/04 R - SozR 4-2600 § 255a Nr 1*) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der hier problematisierten Anwendung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ausführlich Stellung genommen und die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über den aktuellen Rentenwert (Ost)



zum damals entscheidungserheblichen Zeitpunkt, Juli 2000, bejaht. Er versäumt es jedoch, sich mit dieser in der Beschwerdebegründung auszugsweise zitierten Entscheidung inhaltlich auseinanderzusetzen, konkret also anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte der Kläger auf die Ausführungen in der vorgenannten Entscheidung näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine - neuerliche - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheine (*vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 71*). Das bloße Bemerken, dass die "angegebenen Begründungen für die Ungleichheit in der Rentenberechnung nicht stichhaltig" seien, reicht nicht ansatzweise aus. Dies gilt auch, soweit der Kläger behauptet, das Urteil des BSG vom 14.3.2006 zur Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Rentenwerts (Ost) sei nicht mehr "zeitgemäß".

- 10 Zur Rechtsfrage (2) fehlen schließlich jegliche konkretisierende Darlegungen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

